

## Shigellose (infektiöse Darmerkrankung)

### Allgemeine Informationen

<b>Erreger:</b>	<b>Shigella-Bakterien</b> , welche eine enge Verwandtschaft zu Escherichia coli-Bakterien aufweisen. Shigellen sind weltweit verbreitet.
<b>Übertragung:</b>	Die Übertragung erfolgt fäkal- oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion im Rahmen <b>enger Personenkontakte</b> , z.B. im Kindergarten oder im gemeinsamen Haushalt, oder durch <b>kontaminierte Lebensmittel</b> , (Trink-) Wasser oder Gebrauchsgegenstände. Die Mehrzahl der Shigellosen wird von Reisenden importiert (etwa 60- 70% der übermittelten Fälle).
<b>Inkubationszeit:</b>	Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten erster Krankheitszeichen beträgt <b>in der Regel 12- 96 Stunden</b> .
<b>Ansteckungsfähigkeit:</b>	<b>Während der akuten Erkrankung und solange der Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden wird</b> , u.U. bis zu 4 Wochen nach Abklingen der Krankheitszeichen.
<b>Krankheitsverlauf:</b>	Akut beginnend mit Fieber, Kopfschmerzen, ausgeprägtem Krankheitsgefühl und krampfartigen Bauchschmerzen. Es folgen <b>wässrige Durchfällen</b> (insbesondere bei Kleinkindern), <b>Darmentzündungen</b> und <b>blutig-schleimigen Ausscheidungen</b> . Weitere mögliche Folgen sind Dehydration und Proteinverluste.
<b>Diagnostik Vorbeugung/Therapie:</b>	Untersuchung einer Stuhlprobe. Eine antibiotische Therapie wird aufgrund der hohen Infektiosität und schweren Krankheitsverläufe generell nach einer Resistenztestung empfohlen. Zur symptomatischen Therapie genügt es, die <b>Flüssigkeits- und Elektrolytverluste auszugleichen</b> .
<b>Verhalten in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen und den Lebensmittelbereich:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Besuchsverbot bis zum Vorliegen von 2 negativen Stuhlproben im Abstand von 1- 2 Tagen</b> (erste Stuhlprobe frühestens 48 Stunden nach Ende einer Antibiotikatherapie).</li> <li>- <b>Automatisches Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben im Abstand von 2 Tagen.</b></li> </ul> <p>Kein Ausschluss symptomloser Kontaktpersonen. Andere Berufe: Die Ausübung kann nach § 31 IfSG untersagt werden.</p>
<b>Besondere Hygienemaßnahmen:</b>	<b>Einschränkung der Kontaktpersonen. Beachtung der Hände- und Toilettenhygiene:</b> nach dem Toilettenbesuch, vor der Zubereitung von Mahlzeiten, vor dem Essen sowie nach Kontakt mit mutmaßlich kontaminierten Gegenständen. Regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen - bei Verunreinigung mit Handschuhen (ggf. Händedesinfektion und Flächendesinfektion der Toilette, Türgriffe etc.) <b>Reinigung der Bett- und Leibwäsche bei 60°C mit Vollwaschmittel. Übliche Reinigung des Geschirrs.</b>